



## **Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreie Aufwendungen**

(Stand Oktober 2012)

Es gibt die nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten, dem Arbeitnehmer steuer- und sozialabgabenfreie Zuwendungen zukommen zulassen. Mit Hilfe der Steuerfreien Zuwendungen kann auch eine deutliche Erhöhung der 400 € Grenze für Geringverdiener erreicht werden.

### **1. Arbeitskleidung**

Soweit es sich um typische Berufskleidung handelt, bleibt die vom Arbeitgeber unentgeltliche oder verbilligte Überlassung steuerfrei. Die private Nutzung muss so gut wie ausgeschlossen sein. Kann die private Nutzung nicht ausgeschlossen werden, so liegt ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.

### **2. Aufmerksamkeiten**

Aufmerksamkeiten in Form von Sachzuwendungen stellen bis zu einem Wert in Höhe von 40,00 € kein Arbeitslohn dar. Voraussetzung dafür ist, dass sie dem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Getränken oder Genussmitteln zu Verzehr im Betrieb stellt ebenfalls eine Aufmerksamkeit dar. Speisen, die anlässlich eines außerordentlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen Besprechung oder Sitzung, abgegeben werden, zählen nicht zum Arbeitslohn, soweit sie den Wert von 40,00 € nicht übersteigen.

***Hinweis: Wird die 40 € Grenze überschritten, ist der gesamte Wert steuerpflichtiger Arbeitslohn. Geldleistungen gehören immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.***

### **3. Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter, Ausbilder etc. (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 EStG**

Der Übungsleiterfreibetrag ist seit dem 01. Januar 2007 auf 2.100,00 € angehoben worden. Die steuerfreie Pauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500,00 € im Jahr gilt für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke eingeführt worden. Wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG gewährt wird, ist diese Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Übungsleiterpauschale:

- Es muss eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt werden. Typische begünstigte Tätigkeiten sind z.B. nebenberufliche Sporttrainer, Chorleiter oder Kinderbetreuer.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Eine Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitwerbs in Anspruch nimmt.
- Die Tätigkeit muss zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke für einen begünstigten Auftraggeber ausgeübt werden. Darunter fallen inländische juristische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 EStG fallende Einrichtungen, ebenso eine nebenberufliche Pflēgetätigkeit.
- Der Freibetrag gilt nur einmal.

#### **4. Auslagenersatz § 3 Nr. 50 EStG, R 3.50 LStR 2011**

Es liegt ein Auslagenersatz vor, wenn der Arbeitnehmer Ausgaben für Rechnung des Arbeitgebers tätigt. Grundsätzlich muss über die Ausgaben im Einzelnen abgerechnet werden.

Dabei können auch Aufwendungen für Telekommunikation entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte steuerfrei ersetzt werden. Fallen erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an, können aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrages, höchstens 20 € monatlich steuerfrei ersetzt werden.

#### **5. Belegschaftsrabatte § 8 Abs. 3 EStG**

Für Belegschaftsrabatte gilt ein Steuerfreibetrag in Höhe von 1.080,00 € im Jahr. Die Lohnsteuerpflicht beginnt erst bei Überschreitung der Grenze. Bei der Bewertung der Preisvorteile sind die im allgemeinen Geschäftsverkehr vom Arbeitgeber veranlagten Endpreise, gemindert um die üblichen Preisnachlässe maßgebend. Statt der Ermittlung des üblichen Preisnachlasses kann der Endpreis pauschal um 4 % gemindert werden. Liefert der Arbeitgeber nicht an Letztverbraucher, dann sind die Endpreise des Einzelhändlers zugrunde zu legen.

#### **6. Betriebsveranstaltungen, Empfänge u.ä.**

Zuwendungen des Arbeitgebers aus Anlass von Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern und Jubiläumsfeiern) sind lohnsteuerfrei, wenn Veranstaltung und Zuwendung üblich sind. Üblich sind bis zu zwei Veranstaltungen jährlich.

Als Obergrenze für die Zuwendungen ist pro Veranstaltung ein Betrag in Höhe von 110,00 € festgesetzt worden. Wendet der Arbeitgeber mehr als 110,00 € je Veranstaltung und Arbeitnehmer auf, so sind die Aufwendungen insgesamt dem lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen.

## **7. Darlehen**

Für Kleindarlehen gilt eine Freigrenze in Höhe von 2.600,00 €.

Unabhängig davon, ob es sich um ein neu abgeschlossenes Arbeitgeberdarlehen oder ein Altdarlehen mit Vertragsabschluss vor 2008 handelt, bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zinssatz für ein vergleichbares Darlehen und dem Zins ergibt, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt.

Bei der Feststellung, ob die 44 € Freigrenze überschritten wird, sind Vorteile aus zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen einzubeziehen.

## **8. Gesundheitsvorsorgeförderung § 3 Nr. 34 EStG**

Zusätzlich Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind bis zu 500,00 € pro Kalenderjahr steuerfrei.

### **Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes:**

- Bewegungsgewohnheiten
- Ernährung
- Stressbewältigung und Entspannung
- Suchtmittelkonsum

### **Betriebliche Gesundheitsförderung:**

- arbeitsbedingte körperliche Belastungen
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung
- psychosoziale Belastung, Stress
- Suchtmittelkonsum
- Stressbewältigung und Entspannung

## **9. Geschenke an Mitarbeiter**

Gelegenheitsgeschenke sind Sachzuwendungen von geringem Wert (Blumen, Buch, Tonträger –z.B. CD-), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus **besonderem Anlass** (z.B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes) gegeben werden. Gelegenheitsgeschenke sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert der Sachzuwendungen 40,00 Euro nicht übersteigt.

Übersteigt der Wert der Sachzuwendungen die **Freigrenze** von 40,00 Euro, so ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig (also nicht nur der den Wert von 40,00 Euro übersteigende Betrag, da es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt).

**Geldgeschenke** sind stets steuer- und sozialversicherungspflichtig.

## **10. Fitnessclub**

Übernimmt der Arbeitgeber die Mitgliedsbeiträge des Arbeitnehmers für einen Fitnessclub, so handelt es sich um steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn.

Stellt der Arbeitgeber hingegen seinen Arbeitnehmern unentgeltlich einen Fitnessraum zur Verfügung, so handelt es sich um eine steuer- und sozialversicherungsfreie Leistung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im überwiegenden betrieblichen Interesse.

## **11. Genussmittel**

Genussmittel und Getränke (Kaffee, Tee, Cola, Mineralwasser, Zigaretten, Pralinen, Gebäck, Obst), die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt überlässt, bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei. (Kantinenmahlzeiten hingegen sind steuer- und sozialversicherungspflichtig).

## **12. Kindergartenzuschüsse**

Die kostenlose Betreuung der Kinder von Arbeitnehmern in einem **Betriebskindergarten** ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Es gilt eine generelle Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit für alle Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von **nicht schulpflichtigen** Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. **Barzuschüsse** die der Arbeitgeber zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für einen Kindergartenplatz erbringt sind ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei.

## **13. Kreislauftrainingskuren**

Kreislauftrainingskuren, die vom Arbeitgeber finanziert werden, sind kein geldwerter Vorteil und deshalb wie Unterstützungen steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Kuren im überwiegenden betrieblichen Interesse zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit durchgeführt werden.

Übernimmt der Arbeitgeber ganz allgemein bei älteren Arbeitnehmern die Kosten für eine Kur (z.B. für alle über 50 Jahre alten Arbeitnehmer), so handelt es sich um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

#### **14. Beihilfen und Unterstützungen privater Arbeitgeber**

Unterstützungen **rechtfertigende Anlässe** sind z.B. Krankheits- und Unglücksfälle, Tod naher Angehöriger, Vermögensverluste durch höhere Gewalt (Hochwasser, Hagel, Feuer, Diebstahl). Drohende oder bereits eingetretene Arbeitslosigkeit ist aber kein rechtfertigender Anlass !!!

Von privaten Arbeitgebern gewährte Beihilfen und Unterstützungen sind bis zu **600,00 Euro** im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei,

- a) wenn sie entweder von einer mit eigenen Mitteln des Arbeitgebers geschaffenen, aber von diesem unabhängigen und mit ausreichender Selbstständigkeit ausgestatteten Einrichtung gezahlt werden oder
- b) wenn sie vom Betriebsrat oder einer sonstigen Arbeitnehmervertretung ohne maßgebenden Einfluss des Arbeitgebers aus Mitteln gezahlt werden, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurden oder
- c) wenn sie der Arbeitgeber selbst nach Anhörung des Betriebsrates oder sonstiger Vertreter der Arbeitnehmer zahlt oder
- d) wenn sie der Arbeitgeber selbst nach einheitlichen Grundsätzen zahlt, denen der Betriebsrat oder der sonstigen Vertreter der Arbeitnehmer zugestimmt hat.

Die vorstehend aufgezählten Voraussetzungen brauchen nicht vorliegen, wenn der Betrieb weniger als 5 Arbeitnehmer beschäftigt und der Anlass der Unterstützung hinreichend glaubhaft gemacht wird.

Die Unterstützungen müssen vom Anlass nach gerechtfertigt sein. Eine wirtschaftliche Notlage der Arbeitnehmer ist bei Unterstützungen bis zu 600,00 Euro jährlich nicht erforderlich.

#### **15. Telefonzuschuss, Telefonkarten**

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für **berufliche** Gespräche vom **Privatanschluss des Arbeitnehmers**, ist dieser Arbeitgeberersatz als Auslagenersatz steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Aufwendungen für die beruflichen Gespräche im Einzelnen nachgewiesen werden. Telefonrechnungen **müssen** als Belege zum Lohnkonto geführt werden.

##### Kleinbetragsregelung

Der Arbeitgeber kann ohne weitere Prüfung 20 % des vom Arbeitnehmer vorgelegten Rechnungsbetrags, höchstens jedoch 20,00 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen, wenn dem jeweiligen Arbeitnehmer erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen entstehen. Die monatlichen Rechnungen der Telefonkosten **sind** als Belege zum Lohnkonto zu nehmen.

##### Telefonkarten

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos Telefonkarten für private und berufliche Gespräche zur Verfügung, so gehört der Wert der Telefonkarte zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Sollte die monatliche 44,00 Euro Grenze jedoch nicht überschritten werden, bleibt die Telefonkarte auch sozial- und versicherungsfrei.

### **16. Jobtickets, Benzingutscheine**

Jobtickets sowie Benzingutscheine sind bis zu einer Höhe von 44,00 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

Jobtickets werden für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln gezahlt. Benzingutscheine hingegen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem PKW oder ähnlichem.

Wird der bei einer Überlassung von Job-Ticket entstehende geldwerter Vorteil in Anwendung der für Sachbezüge geltende 44,00 Euro Freigrenze steuerfrei gewährt, ist daneben eine steuerfreie Überlassung von Benzingutscheinen nicht möglich, weil bei der Prüfung der 44,00 Euro Freigrenze alle in dem betreffenden Monat unentgeltlich oder verbilligt gewährten Sachbezüge angerechnet werden, also auch das Jobticket.

### **17. Zinersparnisse, Zinszuschüsse**

Der Arbeitnehmer erlangt **keinen geldwerten Vorteil**, wenn der Arbeitgeber ihm ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt.

Bei einem unentgeltlichen oder verbilligten Arbeitgeberdarlehen bemisst sich der geldwerte Vorteil zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Auch hier findet die 44,00 Euro Freigrenze Anwendung.

Zinszuschüsse sind steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### **18. Warengutscheine**

Bekommt der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen Sachbezug als Lohnbestandteil z.B. einen Warengutschein, so bleibt der Sachbezug steuerfrei, wenn der Wert aller Sachbezüge pro Monat 44 € nicht übersteigt. Wenn steuerfreier Barlohn vorliegt, z.B. wenn auf dem bei einem Dritten einzulösenden Gutschein ein anzurechnen Geld- oder Höchstbetrag angegeben ist, handelt es sich nicht um ein Sachbezug.

Ausnahme ist bei einem Tankgutschein, ist dort ein Geldbetrag eingetragen, gilt dies trotzdem als Sachbezug.

### **Anwendung der 44,00 Euro-Freigrenze in Einzelfällen**

Die der Vereinfachung dienende Freigrenze von monatlich 44,00 Euro ist ausnahmslos nur dann anwendbar, wenn der Wert des Sachbezugs mit dem Endpreis am Abgabeort zu bewerten ist. Anwendbar ist die monatliche Freigrenze deshalb z.B.

- auf Mietvorteile bei der Überlassung von Wohnungen
- bei einer Rabattgewährung durch Dritte
- bei Waren, die der Arbeitgeber nur für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt und bei Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nur für seine Arbeitnehmer erbringt
- bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung monatlicher Job-Tickets
- bei Zinersparnissen

- bei der unentgeltlichen Überlassung von Telefonkarten
- bei Mahlzeiten, die nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden z.B. bei sog. Belohnungssessen
- wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern angemietete Tennis- oder Squashplätze unentgeltlich überlässt
- bei Sachgeschenken aller Art
- Übernahme von Kreditkartengebühr

Die 44,00 Euro Freigrenze ist ein Höchstbetrag der monatlich nur einmal ausgeschöpft werden darf.

**Sie haben Fragen zu diesen Informationen? Dann beantworten wir Ihnen diese gerne. Bitte rufen Sie uns an oder lassen uns eine Nachricht zukommen.**